

BKK Dachverband e.V.

Mauerstraße 85

10117 Berlin

TEL (030) 2700406-200

FAX (030) 2700406-222

politik@bkk-dv.de

www.bkk-dachverband.de

Stellungnahme
des BKK Dachverbandes e.V.

vom 6. Juli 2018

zum

Referentenentwurf einer
Verordnung über die Finanzierung der beruflichen
Ausbildung in der Pflege sowie zur Durch-
führung der statistischen Erhebungen
(Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverord-
nung - PfAFinV)

I. Vorbemerkung

Mit dem Referentenentwurf einer Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung nehmen das Bundesministerium für Familien und Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit die in § 55 Abs. 1 und § 56 Abs. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) vorgesehenen Konkretisierungen, Regelungen und Inhalte zur

- I. jährlichen Erhebung über die bei der zuständigen Stelle vorliegenden Daten als Bundesstatistik sowie zur
- II. Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

vor.

Gemäß § 56 Abs. 4 PflBG haben die Deutsche Krankenhausgesellschaft, der Spitzenverband Bund der Kranken- und Pflegekassen sowie der Verband der Privaten Krankenversicherung und der Vereinigung der Pflegeverbände auf Bundesebene gemeinsame Vorschläge für die Regelungsinhalte nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 PflBG erarbeitet. Diese wurden im vorliegenden Referentenentwurf der PFAFinV leider nicht vollständig berücksichtigt. Der BKK Dachverband sieht daher insbesondere zu folgenden Regelungsinhalten Ergänzungs- bzw. Konkretisierungsbedarf.

II. Kommentierung im Detail

Teil 1: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 5 Vereinbarung von Pauschalen

In Absatz 3 wird festgelegt, dass mehrere oder alle Kostentatbestände der Anlage 1 in einer Pauschale zusammengefasst werden können. Zur sprachlichen Konkretisierung der Regelung schlägt der BKK Dachverband die analoge Verwendung der in Anlage 1 verwendeten Begrifflichkeit der Kostenarten vor. Somit werden unbeabsichtigte inhaltliche Interpretationsspielräume ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Plausibilisierung der kalkulierten Kosten sieht der BKK Dachverband in der in Absatz 4 formulierten Möglichkeit, IST-Kosten-Daten heranzuziehen, keine ausreichend verbindliche Vorgabe. Vielmehr sollte die Plausibilisierung verpflichtend mittels IST-Kosten-Daten

nach § 21 Abs. 2 Nr. 1c KHEntgG erfolgen. Entsprechend sollte eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die die Verwendung dieser Daten ermöglicht. Ebenfalls verpflichtend sollte das Wirtschaftsprüfertestat als Nachweis für die Richtigkeit der IST-Kosten sein. Dabei hält der BKK Dachverband es für notwendig, dem Testat auch die dem Wirtschaftsprüfer vorgelegten IST-Kosten und Einnahmen der Pflegeeinrichtung, des Krankenhauses oder der Pflegeschule hinzuzufügen.

§ 8 Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen und unplausibler Angaben

Insgesamt sind die Regelungen zur Ermittlung der Ausbildungsbudgets zu begrüßen, welche gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 PflBG der Ermittlung der Höhe des Finanzierungsbedarfs für die Pflegeausbildung im Land zu Grunde zu legen sind. Auch die hier verordnete Maßgabe, dass die zuständigen Stellen nach § 26 PflBG im Falle einer unangemessen niedrigen Ausbildungsvergütung bei den Trägern der Ausbildung innerhalb eines Monats auf eine angemessene Ausbildungsvergütung hinwirken bzw. bei einer zu hohen Ausbildungsvergütung diese bei der Festsetzung des Ausbildungsbudgets nur in angemessener Höhe berücksichtigen, wird begrüßt. Hinzuweisen bzw. korrigierend zu ergänzen wäre hierbei aus Sicht der Betriebskrankenkassen, dass einerseits die Vergütung bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen und entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen als wirtschaftlich anzuerkennen sind. Andererseits sollte ergänzt werden, dass für die Berücksichtigung der Vergütungen Nachweise bzw. die Tarifverträge und die Ausbildungsverträge vorzulegen sind. Die zuständige Stelle sollte ferner hinsichtlich einer entsprechenden Plausibilisierung hierbei zusätzlich berechtigt sein, im Zweifel ergänzende Daten einzufordern z. B. in Form von Nachweisen der tatsächlichen Aufwendungen durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers, Stellenpläne und Lohnjournale.

§ 13 Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtung

Die Betriebskrankenkassen begrüßen grundsätzlich die hier getroffenen Regelungen insbesondere aufgrund der Festlegung in Absatz 3, dass die von den Pflegekräften ebenfalls geleistete häusliche Krankenpflege anteilig ausgeschlossen bleibt und damit eine Doppelfinanzierung vermieden wird.

Allerdings konstatiert der BKK Dachverband an dieser Stelle eine Inkonsistenz im Zusammenspiel mit den Regelungen des § 82a SGB IX und den dort verordneten Maßgaben der Refinanzierung der Ausbildungsvergütung innerhalb der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen.

Diese begründet sich aus dem Umstand, dass hinsichtlich der Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der Pflegeeinrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflBG die Aufgabe der zuständigen Stelle bei der Festlegung des Umlagebetrags gegenüber den Pflegeeinrichtungen endet. Dies hätte im Umkehrschluss und mit Blick auf § 82a Abs. 3 SGB XI die Folge, dass die Pflegekassen bzw. die Landesverbände der Pflegekassen aufgrund der monatlichen Belastungen der betroffenen Pflegeeinrichtungen durch die von der zuständigen Stelle festgelegte Umlage in den jeweiligen einrichtungsindividuellen Vergütungsverhandlungen individuelle Ausbildungsaufschläge zu verhandeln hätten. Dies würde aufgrund der Systematik des § 28a SGB XI dazu führen, dass die Pflegebedürftigen einrichtungsbezogen – in Abhängigkeit der jeweiligen Größe und Belegungsstruktur der (teil-) stationären Pflegeeinrichtungen bzw. des Umsatzvolumens bei ambulanten Pflegediensten – unterschiedlich belastet würden. Diesem Umkehrschluss könnte nach Auffassung der Betriebskrankenkassen Abhilfe geschaffen werden, indem in der hier vorgenommenen Konkretisierung der Aufbringung des Finanzierungsbedarfs nach § 33 Abs. 2 bis 7 PflBG als Aufgabe der zuständigen Stelle zusätzlich konkret auch die landesweit einheitliche Festsetzung eines berechnungstäglichen Vergütungsaufschlages im stationären Sektor bzw. im ambulanten Sektor eines punktwertbezogenen oder eines absoluten Vergütungszuschlages je nach Vergütungssystematik im jeweiligen Bundesland festgelegt und beschrieben würde.

Entsprechend wäre dann für den Krankenhaussektor eine fallbezogene Festsetzung des Vergütungszuschlages in § 11 PFAFinV zu verorten.

III. Ergänzende Änderungen zu

Teil 1: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

Umsatzsteuerbefreiung des Ausgleichsfonds

Die Betriebskrankenkassen weisen darauf hin, dass der Gesetzgeber – über die Regelungen des hier vorliegenden Entwurfs des PFAFinV hinaus – rechtsverbindlich eine generelle Umsatzsteuerbefreiung bei den Verwaltungs- und Vollstreckungskosten der zuständigen Stellen nach § 32 Absatz 2 PflBG (auch für Beliehene, die keine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind) sowie des Fondsvermögens (insbesondere im Zusammenhang mit der Verrechnung zwischen kooperierenden Einrichtungen) verankern sollte, damit die Kostenträger des Gesundheitswesens

nicht zusätzlich belastet werden. Außerdem würde somit potentiellen steuerrechtlichen Auseinandersetzungen vorgebeugt. Ebenso sollten Kapitalerträge, welche aus der Anlage des Fondsvermögens resultieren, von der Kapitalertragssteuer befreit werden.

Anschubfinanzierung des Ausgleichsfonds

Bereits im Jahr 2019 müssen die Ausbildungsbudgets für das Jahr 2020 vereinbart bzw. festgesetzt werden. Der Aufbau der zuständigen Stelle muss demnach bereits rechtzeitig vor dem Jahr 2020 abgeschlossen sein. Die Mittel zur Finanzierung der zuständigen Stelle werden jedoch erst als Verwaltungspauschale mit Erhebung der Umlagebeträge und Zahlungen eingezogen. Für die Aufbauphase sehen die Betriebskrankenkassen daher die Notwendigkeit einer Anschubfinanzierung, getragen durch Bund und Länder. Hierzu sollte eine verbindliche Regelung getroffen werden.

Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildungskosten im Insolvenzfall

Ausbildungsbudgets sind bereits in 2019 prospektiv für das Jahr 2020 zu vereinbaren. Eine Finanzierung der zuständigen Stelle vor dem Jahr 2020 kann durch die Erhebung der Verwaltungskostenpauschale jedoch noch nicht erfolgen, da die Umlagebeträge zu diesem Zeitpunkt noch nicht erhoben werden. Um den rechtzeitigen Aufbau der zuständigen Stelle sicherzustellen, sollte eine Anschubfinanzierung, getragen durch Mittel von Bund und Länder, vorgesehen werden.

IV. Kommentierung zu

Teil 2: Durchführung statistischer Erhebungen

Der BKK Dachverband befürwortet die vorgesehenen Regelungen zur Durchführung der statistischen Erhebungen. So wird insbesondere die für die Erhebung der Merkmale nach § 21 bestimmte Auskunftspflicht sowie die Übermittlung der Angaben in elektronischer Form begrüßt. Dies sichert die notwendige Vollständigkeit der Daten in für die statistischen Landesämter verarbeitbarer Form.